## Anlage 2 Stellungnahme zu dem Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Stellung nehmendes Land: ATHIS GmbH  Kommentar- Nr.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
1	§ 13 Abs. 1 gesamt	(1) Wasserversorgungsanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik und einer ressourcenschonenden Betriebsweise entsprechen. Sie sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.	Durch den Klimawandel wird das Trinkwasser knapp, wie auch die Energie und die zukünftige Planung der Anlagen sollte klimaresilient sein.
2	§ 13 Abs. 3 gesamt	(3) Wasserversorgungsanlagen dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit einer Nichttrinkwasseranlage verbunden sein-werden.	Der Verordnungsentwurf stellt bereits in § 13 Absatz 1 hohe Anforderungen an die Auslegung und Errichtung von Anlagen im Anwendungsbereich der Verordnung. Ein Bestandsschutz für bestehende Anlagen ist an keiner Stelle der Verordnung geregelt, so dass die Pflichten gemäß § 13 Absatz 3 auch bei Bestandanlagen voll angewendet werden müssten. Das macht erhebliche und kostenintensive Nachrüstungen bis zum Ersatz der Anlagen notwendig, die unangemessen und bei Einhaltung der Anforderungen des Überwachungssystems auch sinnlos sind. Ein Bestandsschutz für bestehende Anlagen muss deshalb festgelegt werden. Beispielsweise müssten alle nicht nach aktuellen Vorgaben an die Trinkwasser-Installation

Alliage 2				
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags	
nehmendes	Bitte hier die Fundstelle	Text der zu ändernden Passage.		
Land: ATHIS	der zu ändernden	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im		
GmbH	Passage des Entwurfs	folgenden Format:		
	eintragen.	Streichungen durchgestrichen und in rot,		
Kommentar-	Den Artikel nur nennen,	Ergänzungen fett und in blau		
Nr.	wenn von Artikel 1	(alles ohne Änderungsmodus).		
	(TrinkwV) abweichend.			
			angeschlossenen Feuerlöschanlagen in öffentlichen	
			Gebäuden abgetrennt werden, was im Einzelfall Kosten	
			zwischen 100.000 € und 250.000 € auslösen würde.	
			Ein Umbau ist erst dann vorzusehen, wenn die	
			Wasserqualität nachweislich an der Stelle der	
			Einhaltung nicht mehr den Anforderungen der	
			Trinkwasserverordnung entspricht.	
3	§ 16 Abs. 1	Konformitätsvermutung	Im Gegensatz zur Durchführung von Inspektionen im	
	3	3	Zertifizierungsprozess, werden bei akkreditierten	
		Wenn dies durch ein Zertifikat eines für den	Inspektionsstellen bereits bei Durchführung der	
		Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierers bestätigt wird,	Inspektion "sachverständige Personen" eingesetzt. Das	
		so wird vermutet,	Produkt einer Inspektion ist ein Inspektionsbericht,	
			welcher nach DIN EN ISO 17020 in eine	
		1. dass die für ein Produkt verwendeten Werkstoffe und	Konformitätsbescheinigung (entspricht einem Zeritifikat)	
		Materialien den allgemein anerkannten Regeln der Technik	überführt werden kann.	
		und den allgemeinen Anforderungen an die Werkstoffe und	Der Einsatz von Inspektionsstellen des Typ A sichert	
		Materialien nach § 14 und den durch das Umweltbundesamt	darüber hinaus eine vollständige Unabhängigkeit zum	
		festgelegten Bewertungsgrundlagen nach § 15 entsprechen	Kunden/Prozess.	
		oder	Der Ausschluss von akkreditierten Inspektionsstellen	
		2. dass ein Verfahren den allgemein anerkannten Regeln	unter § 16 des Referentenentwurfs würde somit zu	
		der Technik entspricht.	einer Üngleichbehandlung	
		'	(Gleichbehandlungsgrundsatz) zwischen	
		Wenn dies durch eine für den Trinkwasserbereich	Inspektionsstellen und Zertifizierungsstellen führen.	
		akkreditierten Inspektionsstelle Typ A bestätigt wird, so	Siehe hierzu DAkkS Webseite:	
		wird vermutet,	https://www.dakks.de/de/inspektionsstellen-din-en-iso-	
		, ,	iec-17020.html	
		1. dass die Anforderungen des § 13 Abs. 1 bis 4		
		eingehalten werden	Auszug aus DAkkS Webseite: "Inspektionen sind in	
			aller Munde – doch was genau macht diese aus? Die	
	l	l	and the second s	

Ariage 2			
Stellung nehmendes	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage.	Begründung des Änderungsvorschlags
Land: ATHIS	der zu ändernden	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
GmbH	Passage des Entwurfs	folgenden Format:	
Ombri	eintragen.	Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> ,	
Vommenter.	Den Artikel nur nennen,	Ergänzungen fett und in blau	
Kommentar-	wenn von Artikel 1	(alles ohne Änderungsmodus).	
<u>Nr.</u>	(TrinkwV) abweichend.	(alles of the Anderdingsmodds).	
	(TITIKWV) abweicherid.		ISO/IEC 17020 dia Norm für Inanaktionaatallan
			ISO/IEC 17020, die Norm für Inspektionsstellen, beschreibt eine Inspektion als eine Untersuchung von Gegenständen, zum Beispiel von Materialien, Produkten, Installationen, Anlagen, Prozessen, Arbeitsabläufen oder Dienstleistungen. Ein grundlegender Unterschied zu Prüfungen und Zertifizierungen besteht darin, dass bei einer Inspektion durch die Beurteilung einer sachverständigen Person ermittelt wird, in welchem Umfang das untersuchte Objekt mit festgelegten Anforderungen übereinstimmt. Dabei spielen Kriterien wie Quantität, Qualität, Zweckmäßigkeit oder Sicherheit eine Rolle. Wichtig: Die Inspektion kann alle Phasen der Lebensdauer eines Inspektionsgegenstandes betreffen, einschließlich der Planungsphase."
4	§18, Abs. 1	Aufbereitungsstoffe und -verfahren	Ein Ausschluss, bzw. eine bewusste Nichtbenennung von entsprechend akkreditierten Inspektionsstellen wäre unrecht, da dies gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen würde.  Viele physikalische Verfahren sind keine zugegebener
		· ·	Stoff, zusätzliche Anpassung in der Definition notwendig
5	§18, Punkt 2	zur Entfernung von unerwünschten Partikeln und Mikroorganismen in der Trinkwasserinstallation	Hier wird außer Acht gelassen, dass mit dieser Formulierung endständige Membranfilter nach W 551-2 in der Übergangsphase einer Sanierung wegfallen wie auch mittlerweile erfolgreich getestete und
			wissenschaftlich begleitete UF-Technologien die als
	1	I	mosonocialition bogiototo or Toolinologich die dis

Alliage 2			
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmendes	Bitte hier die Fundstelle	Text der zu ändernden Passage.	
Land: ATHIS	der zu ändernden	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
GmbH	Passage des Entwurfs	folgenden Format:	
	eintragen.	Streichungen durchgestrichen und in rot,	
Kommentar-	Den Artikel nur nennen,	Ergänzungen fett und in blau	
Nr.	wenn von Artikel 1	(alles ohne Änderungsmodus).	
<del>- 1.1.1</del>	(TrinkwV) abweichend.		
			Ziel die reine hygienesichere Temperaturabsenkung im PWH-C haben ohne den Anspruch ein mit Legionellen belastetes Gebäude zu sanieren. Es würde auch ein aktuelles bis Ende 2023 laufendes Forschungsprojekt wie ULTRA-F überflüssig. Messungen im ULTRA-F-Projekt haben nachgewiesen (Arbeitspaket von Hr. Dr. Nahrstedt) das diese auch mit definierten Randbedingungen sicher sind und keinerlei Gefahr davon ausgeht (neue Einstufung: Flüssigkeitskategorie 2, DIN 1988-100).  Die Membranfiltration ist auch in der ab 12.01.2023 kommenden UBA-Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe
			und Desinfektionsverfahren nach § 19 der Trinkwasserverordnung erwähnt.
6	§ 31	Mindestens Untersuchungspflicht für Kaltwasser bei dezentralen Trinkwassererwärmern (Wohnungsstation, Durchlauferhitzer) + Stichproben nach einzelnen Anlagen ergänzen. Und auf W 551 verweisen.	Beprobungspflicht im Sinne der Gleichbehandlung, denn das Risiko bei unerlaubten 42°C für das Legionellenwachstum (wie bei aktuellen Projekten mit Wohnungsstationen zu beobachen) ist hier am Höchsten einzustufen (Gesundheitsschutz: Trinkwasserverordnung, Arbeitsschutz, Verkehrssicherungspflicht). Viele Probenahmen in diesem Bereich, auch bei Durchlauferhitzern, bestätigen in der Praxis erhöhte Auffälligkeiten. Auch der Wasseraustausch beim Nutzer bleibt unabhängig von der verbauten Anlage immer gleich und ist auch kein Argument keine Anforderungen zu haben.

		Anlage 2	
Stellung nehmendes Land: ATHIS GmbH  Kommentar- Nr.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
7	§ 51	(5) Es wird vermutet, dass die Anforderungen nach Abs. 1 und 2 dann erfüllt sind, wenn diese unter Beteiligung einer für den Trinkwasserbereich akkreditierten Inspektionsstelle Typ A durchgeführt wurden.	Dem § 51 ist der dargestellte Absatz zu Qualitätssicherungszwecken bei Durchführung von Risikoabschätzungen anzufügen. Der neue Absatz 5 stellt keinen "Ausschluss" von anderen kompetenten Marktteilnehmern dar, deutet jedoch darauf hin, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung, sowie ggf. vorliegender Empfehlungen des Umweltbundesamtes dann sicher erfüllt werden, wenn diese unter Einbindung einer entsprechend akkreditierten Inspektionsstelle des Typ A bearbeitet werden. Wie sich seit dem Jahr 2012 gezeigt hat, werden Gefährdungsanalysen nicht selten mit der fehlenden Unabhängigkeit gegenüber der konkreten Sache (betroffene Trinkwasser-Installation, betroffener Betreiber, etc.), sowie gegenüber der allgemeinen Sache (gesamte SHK-Branche) erstellt. Weiterhin ist festzustellen, dass die Fachkompetenz der Durchführenden nicht immer in ausreichender Weise gegeben ist. Bspw. macht eine durch Herstellerfirmen von Wasseraufbereitungsanlagen durchgeführten "Hygieneschulung" (VDI 6023) in zwei Tagen aus einem Handwerker oder HLS-Ingenieur noch keine "Hygienisch kompetente" Person, welche sicher im Umgang mit mikrobiologischen Auffälligkeiten im Trinkwasser ist. Da ich selbst über viele Jahre hinweg Schulungspartner der VDI-GBG für die Richtlinie 6023 war, kann ich den

Alliage 2			
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmendes	Bitte hier die Fundstelle	Text der zu ändernden Passage.	
Land: ATHIS	der zu ändernden	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
GmbH	Passage des Entwurfs	folgenden Format:	
	eintragen.	Streichungen durchgestrichen und in rot,	
Kommentar-	Den Artikel nur nennen,	Ergänzungen fett und in blau	
Nr.	wenn von Artikel 1	(alles ohne Änderungsmodus).	
<u> </u>	(TrinkwV) abweichend.		
			oben beschriebenen Umstand aus eigener Erfahrung heraus beurteilen. Zu Qualitätssicherungszwecken sollte daher ein Verweis auf akkreditierte Inspektionsstellen des Typ A erfolgen, da hierdurch insbesondere sichergestellt wird, dass  a) jegliches Vertriebsinteresse des Durchführenden ausgeschlossen wird b) jegliche (in Bayern so bezeichnet) "Freunderlwirtschaft"/ (in Köln so bezeichnet) "kölner Klüngel", vermieden wird c) ausreichende Fachkompetenz vorhanden ist d) ein geeignetes Qualitätssicherungssystem beim Durchführenden vorliegt  Anmerkung: nur durch die Aufnahme der Typ A Stelle
8			wird eine ausreichende Unabhängigkeit sichergestellt.
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			

Allago Z				
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags	
nehmendes	Bitte hier die Fundstelle	Text der zu ändernden Passage.		
Land: ATHIS	der zu ändernden	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im		
GmbH	Passage des Entwurfs	folgenden Format:		
	eintragen.	Streichungen durchgestrichen und in rot,		
Vermonter	Den Artikel nur nennen,	Ergänzungen fett und in blau		
Kommentar-	wenn von Artikel 1	(alles ohne Änderungsmodus).		
<u>Nr.</u>		(alles offile Afficerungsmodus).		
	(TrinkwV) abweichend.			
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				